

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Härterkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber [EPX5]
(Härterkomponente)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Härter für Spezialkleber

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Wehlauer Straße 49 - 59
DE – 90766 Fürth
Telefon +49 (0) 911 / 73104-8 / Fax +49 (0) 911 / 73104-5
E-Mail sicherheitsdatenblatt@bindulin.com

Auskunftgebender Bereich

Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH – Chemische Fabrik

1.4. Notrufnummer

Tel. +49 (0) 911 / 73104-9
Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

*** Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

GHS-Einstufung

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2. Kennzeichnungselemente

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Bitte beachten Sie in jedem Fall die Informationen des Sicherheitsdatenblattes.

*** Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol
CAS-Nr.: 90-72-2 EG-Nr.: 202-013-9 Index-Nr.: 603-069-00-0 < 10 %
Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2; H302 H319 H315

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Weitere Angaben

Produkt enthält keine SVHC Stoffe.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Schwefelwasserstoff (H₂S). Schwefeloxide. Stickoxide (NO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte**
Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Behälter trocken halten.

Zusammenlagerungshinweise
Nicht zusammen lagern mit: Radioaktive Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Explosive Stoffe.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen
Schützen gegen: Licht, UV-Einstrahlung/ Sonnenlicht, Hitze, Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510
12
- 7.3. Spezifische Endanwendungen**
Klebstoffe, Dichtungsstoffe

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter**
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Auftreten von Spritzern: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166.

Handschutz

Bei längerem oder oftmals wiederholtem Hautkontakt: Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374

Geeignetes Material:

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).

PVC (Polyvinylchlorid).

NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials: > 0,5 mm

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosolerzeugung/-bildung.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp : A/P1-P3

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: gelblich
Geruch: nach: faulen Eiern
Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C):	~ 3
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 200 °C
Explosionsgefahren:	nicht explosionsgefährlich
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Dichte (bei 20 °C): ~ 1 g/cm³
Wasserlöslichkeit: nahezu nicht mischbar
Dyn. Viskosität (bei 20 °C): 12500 mPa s ISO 3219
Lösemittelgehalt: 0 % - Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG
über die Begrenzung von Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säure. Oxidationsmittel, stark.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Schwefelwasserstoff (H₂S). Schwefeloxide. Stickoxide (NO_x).
Im Brandfall können entstehen: Gase/ Dämpfe, giftig. Gase/ Dämpfe, ätzend.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Es liegen keine Informationen vor.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

oral. LD50: ~2600 mg/kg (Ratte)

dermal. LD50: ~10200 mg/kg (Ratte)

Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
90-72-2 2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol				
oral	LD50	1200 mg/kg	Ratte	US-NLM (ChemID)
dermal	LD50	1280 mg/kg	Ratte	GESTIS

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol

NOAEL (oral.) = 15 mg/kg; ECHA

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
90-72-2	2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol				
Akute Fischtoxizität	LC50	718 mg/l	96 h	Cyprinus carpio	-
Akute Algtoxizität	ErC50	84 mg/l	72 h	Scenedesmus subspicatus	ECHA dossier

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
90-72-2	2,4,6-Tri(dimethylaminomethyl)phenol	0,219

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Weitere Hinweise

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel Produkt

08 01 12 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben;
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel Produktreste

08 01 12 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben;
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken; Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

15 02 03 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.); Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung; Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Landtransport (ADR/RID)

Nicht eingeschränkt.

Binnenschiffstransport (ADN)

Nicht eingeschränkt.

Seeschiffstransport (IMDG)

Nicht eingeschränkt.

Lufttransport (ICAO)

UN 3334

14.2. Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung

AVIATION REGULATED LIQUID, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

Gefahrzettel:

III

9



Sondervorschriften:

A27

Begrenzte Menge (LQ) Passenger:

30 kg G

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Härterkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

IATA-Verpackungsanweisung–Passenger: 964
IATA-Maximale Menge–Passenger: 450 L
IATA-Verpackungsanweisung–Cargo: 964
IATA-Maximale Menge–Cargo: 450 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1
Passenger-LQ: Y964

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährdend: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

0 % (1999/13/EC); VOC Richtlinie 2004/42/EG: < 100 g/L

Zusätzliche Hinweise

Unterliegt nicht der 96/82/EG.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Störfallverordnung

Unterliegt nicht der StörfallV.

Katalognr. gem. StörfallVO: -

Mengenschwellen: -

Wassergefährdungsklasse

1 – schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 05.03.2014

Datum des Inkrafttretens: 05.03.2014

Version: 20.14.03.2

Ersetzte Version: 20.14.03

Erstellt am/Druckdatum: 05.03.2014

* **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

NOAEL: No observed adverse effect level

Voller Wortlaut der H-Sätze in Abschnitt 2 und 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

* **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Anhang

Copyright 2015, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Erklärung

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN-WERK übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber [EPX5]
(Kleberkomponente)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Spezialkleber

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Wehlauer Straße 49 - 59
DE – 90766 Fürth
Telefon +49 (0) 911 / 73104-8 / Fax +49 (0) 911 / 73104-5
E-Mail sicherheitsdatenblatt@bindulin.com

Auskunftgebender Bereich

Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH – Chemische Fabrik

Notrufnummer

Tel. +49 (0) 911 / 73104-9

Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:

Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

* **Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

GHS-Einstufung

Gefahrenkategorien

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Sens. Haut 1

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnungselemente

Signalwort

Achtung

Piktogramme

GHS07 - GHS09



**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700
Bisphenol-F-Epoxydharz
Trimethylolpropan-polyglycidylether.
Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301 + P315 + P101 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß behördlicher Vorschrift zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

* **Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700

CAS-Nr.: 25068-38-6 EG-Nr.: 500-033-5 Index-Nr.: 603-074-00-8 > 75 %
Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411

Trimethylolpropan-polyglycidylether

CAS-Nr.: 30499-70-8 EG-Nr.: - Index-Nr.: - < 1 %
Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H319 H315 H317 H412

Bisphenol-F-Epoxydharz

CAS-Nr.: 55492-52-9 EG-Nr.: - Index-Nr.: - < 25 %
Eye Irrit. 2, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H319 H315 H317 H411

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)

CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 Index-Nr.: 603-103-00-4 < 1 %
Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1; H315 H317

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Hinweis: Diese Gefährlichkeitsmerkmale beziehen sich auf die Eigenschaften der reinen Inhaltsstoffe, zur Kennzeichnung der Zubereitung (Produkt) siehe Abschnitte 2 und 16.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Produkt enthält keine SVHC Stoffe.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Löschpulver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Chlorwasserstoffgas.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandklasse: B; Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Exposition vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)

Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Exposition vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. (Siehe Abschnitt 8.)
Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Weitere Angaben zur Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit: Entzündend (oxidierend) wirkende feste Stoffe. Entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe. Explosivstoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe. Radioaktive Stoffe. Lebensmittel- und Futtermittel.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Schützen gegen: Licht, UV-Einstrahlung/ Sonnenlicht, Hitze, Kälteeinwirkung, Feuchtigkeit.

Lagerklasse nach TRGS 510

10

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Sonstige Angaben

DNEL - worker = 8,3 mg/kg

Begrenzung und Überwachung der Exposition



Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden. Straßenkleidung ist getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Stauberzeugung/-bildung

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfiltergerät (DIN EN 141). Filtertyp: A-P2/P3 Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190) zu entnehmen.

Handschutz

Stulpenhandschuhe aus Gummi. DIN EN 374

Geeignetes Material:

NBR (Nitrilkautschuk). (> 0,5 mm)

FKM (Fluorkautschuk). (> 0,5 mm)

PVC (Polyvinylchlorid). (0,5 mm)

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Augenschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 166.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Laborkittel.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: gelb

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)

BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

		Prüfnorm
Zustandsänderungen		
Schmelztemperatur:	nicht bestimmt	
Siedepunkt:	> 200 °C	
Flammpunkt:	> 100 °C	
Explosionsgefahren:	keine/keiner	
Dichte (bei 20 °C):	1,16 - 1,19 g/cm ³	
Wasserlöslichkeit:	nicht mischbar	
Dyn. Viskosität (bei 25 °C):	9000 mPa s	IS

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Oxidationsmittel, stark. Starke Säure. Amine. Alkalien (Laugen), konzentriert.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO₂). Chlorwasserstoff (HCl).

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Prüfungen

Akute Toxizität

Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	h	Quelle
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht <= 700				
Akute orale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	-	ECHA dossier
Akute dermale Toxizität	LD50	> 2000 mg/kg	Ratte	-	ECHA dossier
55492-52-9	Bisphenol-F-Epoxidharz				
Akute orale Toxizität	LD50	> 5000 mg/kg	Ratte	-	-
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)				
Akute orale Toxizität	LD50	5000 mg/kg	Ratte	-	-

Reiz- und Ätzwirkung

Reizwirkung am Auge: reizend.

Reizwirkung an der Haut: reizend.

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Sensibilisierende Wirkungen

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut: Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der diese Zubereitung gebraucht wird.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 :

Subchronische dermale Toxizität: NOAEL = 10 mg/kg (90d) Ratte.

Subchronische orale Toxizität: NOAEL = 50 mg/kg (90d) Ratte.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 :

Es gibt Hinweise auf: In-vitro Mutagenität; Keine Hinweise auf: Cancerogenität

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate):

Es gibt Hinweise auf: In-vitro Mutagenität.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	Spezies	h	Quelle
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700				
Akute Fischtoxizität	LC50	3,6 mg/l	Leuciscus idus	96	-
Akute Algtoxizität	ErC50	220 mg/l	Alge Scenedesmus sp.	96	-
Akute Crustaceatoxizität	EC50	2,8 mg/l	Alge Scenedesmus sp.	48	-
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)				
Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	-	96	-
Akute Crustaceatoxizität	EC50	1-10 mg/l	Daphnia magna	48	-

Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 :

5%/ 28d OECD Guideline 301 F

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.

Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate):

87%/ 28d OECD Guideline 301 F

Biologische Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : BCF 31 (calc.)

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten, da dieses Material hydrolytisch instabil ist.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
25068-38-6	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700	3,26
68609-97-2	Oxiran (vgl. Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate)	3,77

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Weitere Hinweise

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700 : hydrolisiert 82% (28d).

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Abfallschlüssel Produkt

20 01 27 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;
Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel Produktreste

20 01 27 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;
Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten als gefährlicher Abfall eingestuft.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

15 01 10 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer:

3082

Ordnungsgemäße UN-

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,

Versandbezeichnung:

N.A.G. (enthält: Epoxidharz)

Transportgefahrenklassen:

9

Verpackungsgruppe:

III

Gefahrzettel:

9



Klassifizierungscode:

M6

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Sondervorschriften: 274, 335, 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
Beförderungskategorie: 3
Gefahrnummer: 90
Tunnelbeschränkungscode: E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E1

Binnenschifftransport

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (enthält: Epoxidharz)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Klassifizierungscode: M6
Sondervorschriften: 274, 335, 601
Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (contains epoxy resin)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III
Gefahrzettel: 9



Sondervorschriften: 274, 335
Begrenzte Menge (LQ): 5 L
EmS: F-A, S-F

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Freigestellte Menge: E1

Lufttransport

UN-Nummer: 3082
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (contains epoxy resin)
Transportgefahrenklassen: 9
Verpackungsgruppe: III

Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)

BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

Gefahrzettel:

9



Sondervorschriften: A97, A158
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 30 kg G
IATA-Verpackungsanweisung–Passenger: 964
IATA-Maximale Menge–Passenger: 450 L
IATA-Verpackungsanweisung–Cargo: 964
IATA-Maximale Menge–Cargo: 450 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Freigestellte Menge: E1
Passenger-LQ: Y964

Umweltgefahren

Umweltgefährlich/Meeresschadstoff: ja



Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie

0% (Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL))

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Störfallverordnung

Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53

Katalognr. gem. StörfallVO: 9b

Mengenschwellen: 200 t / 500 t

Technische Anleitung Luft I

5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m \geq 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m³

Wassergefährdungsklasse

2 - wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

**Handelsname: 5-Min.-Epoxy-Kleber
(Kleberkomponente)**

**BINDULIN-WERK
H.L.Schönleber GmbH
90702 Fürth**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 01.02.2013

Datum des Inkrafttretens: 01.02.2013

Version: 20.17.01.2

Ersetzte Version: 20.17.01

Erstellt am/Druckdatum: 01.02.2013

* **Abschnitt 16: Sonstige Angaben**

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

* **Daten gegenüber der Vorversion geändert**

Anhang

Copyright 2015, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Erklärung

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN-WERK übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.